

Preisliste Nr. 3	Teilpreise für Wasserbauarbeiten, von Land aus
Preisliste Nr. 4	Teilpreise für Rohriegearbeiten
Preisliste Nr. 5	Teilpreise für Straßenbauarbeiten
Preisliste Nr. 6	Teilpreise für Maurerarbeiten sowie Verlege-, Stemm- und Einsetzarbeiten
Preisliste Nr. 7	Teilpreise für Betonarbeiten, Schalungsarbeiten, Bewehrungsarbeiten
Preisliste Nr. 8	Teilpreise für Kühlturmbauarbeiten, Einbau und Verschalung
Preisliste Nr. 9	Teilpreise für Gerüstbauarbeiten
Preisliste Nr. 10	Teilpreise für Putzarbeiten
Preisliste Nr. 11	Teilpreise für Zimmererarbeiten
Preisliste Nr. 12	Teilpreise für Bauwerksabdichtungsarbeiten
Preisliste Nr. 13	Teilpreise für Feuerungsarbeiten
Preisliste Nr. 14	Teilpreise für Industrieschornsteinbauarbeiten
Preisliste Nr. 15	Teilpreise für Dachdeckerarbeiten
Preisliste Nr. 16	Teilpreise für Massivfußbodenarbeiten, Fußbodenbelagsarbeiten, Parkettlegearbeiten
Preisliste Nr. 17	Teilpreise für Bauklempnerarbeiten
Preisliste Nr. 18	Teilpreise für Einsetzarbeiten von Holzbau- und sonstigen Ausbauelementen
Preisliste Nr. 19	Teilpreise für Bauglaserarbeiten
Preisliste Nr. 20	Teilpreise für Montage von Licht- und Sonnenschutzanlagen
Preisliste Nr. 21	Teilpreise für Sanitärinstallationen und Heizungsinstallationen
Teil 1	Sanitärinstallationen
Teil 2	Heizungsinstallationen
Preisliste Nr. 22	Teilpreise für Ofensetzerarbeiten
Preisliste Nr. 23	Teilpreise für Fliesenlegerarbeiten
Preisliste Nr. 24	Teilpreise für Stuck- und Drahtputzarbeiten
Preisliste Nr. 25	Teilpreise für Steinmetzarbeiten
Preisliste Nr. 26	Teilpreise für Maler- und Tapeziererarbeiten
Preisliste Nr. 27	Teilpreise für Industrieanstricharbeiten
Preisliste Nr. 28	Teilpreise für Sanierungsarbeiten.

(3) Die Preisformen für die sich nach dieser Anordnung ergebenden Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§4

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁴

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für Baureparaturen gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan⁵ mitgeteilt.

(2) Für Baureparaturen, für die gemäß § 5 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

⁴ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - I. PAD B - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

⁵ z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zu Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Baureparaturen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisanordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
 - Preisanordnung Nr. 4415/1 vom 1. November 1973 — Baureparaturen — Heft 1 — Spezielle Kalkulationsrichtlinie — (unveröffentlicht)
 - Anordnung Nr. Pr. 5 vom 2. Februar 1968 über die Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. II Nr. 20 S. 88)
 - Anordnung Nr. Pr. 35 vom 31. Dezember 1968 über die Ergänzung, Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. II 1969 Nr. 7 S. 70)
 - Anordnung vom 28. Oktober 1969 über die Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4415 — Baureparaturen — (Abbrucharbeiten — Totalabbrüche) (Sonderdruck Nr. 642 des Gesetzblattes)
 - Anordnung vom 15. Februar 1971 über die Änderung von Preisanordnungen im Bereich des Bauwesens — Aufhebung der Sonderregelungen für Betriebe der Landwirtschaft - (GBl. II Nr. 29 S. 243)
 - Anordnung Nr. Pr. 112 vom 29. Oktober 1974 über die Änderung und Ergänzung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens (GBl. I Nr. 56 S. 512);

b) alle Bestimmungen der

- Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006)
- Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBl. I Nr. 52 S. 522)
- Anordnung Nr. Pr. 108 vom 6. August 1974 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. I Nr. 41 S. 386)
- Anordnung Nr. Pr. 156 vom 5. März 1976 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. I Nr. 10 S. 179),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Baureparaturen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, deren Preise jedoch nach, den Bestimmungen dieser Anordnung nicht selbständig